#### Erst-Unterzeichnende der Motion:

Riquet Heller, FDP

Cornelia Wetzel Togni, Grüne

Lukas Auer, CVP

Christoph Seitler, XMV

Ruedi Daepp, SVP

## Motion: Feuerwerk örtlich beschränken

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Sehr geehrte Herren Stadträte

Die unterzeichnenden Parlamentsmitglieder beantragen Ihnen, dem Parlament folgende Reglementsvorlage zu unterbreiten:

Das bewilligungsfreie Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist auf Gebiet der Stadt Arbon örtlich zu beschränken, dies vorschlagsweise via eine Revision von Art. 12 Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit dem Wortlaut:

# Art. 12 Feuerwerk, Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Dies mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht an vom Stadtrat öffentlich publizierten Örtlichkeiten.

### Begründung:

An Silvester und am 1. August blitzen in Arbon jeweilen die Strassen und Plätze sowie der Himmel im Sekundentakt im Schein von privatem Feuerwerk auf und es pfeifft und knallt immer zu. Dies erfreut nicht jedermann. Ein Teil unserer Bevölkerung verkriecht sich vor dem Lärm und Geblitze. Insbesondere Tiere, ob Haus- oder Wildtiere, fürchten sich vor dem Blitzen, Pfeiffen und Krachen. In den Nächten von Silvester auf Neujahr und vom 1. auf den 2. August bildet sich sodann über unserm Siedlungsgebiet namentlich bei Windstille einem Herbstnebel gleich eine giftige Rauchwolke. Und tags darauf haben Private und das städtische Reinigungspersonal die Reste der am Boden abgebrannt herumliegenden und teils vom Himmel unkontrolliert herabgestürzten Feuerwerkskörper zusammenzuräumen und zu entsorgen. In den wenigsten Fällen erledigen dies die Verursacher selber. Weiters wird achselzuckend hingenommen, dass die private Feuerwerkstätigkeit am 1. August und an Silvester ab und zu mit Körperverletzungen und Feuersbrünsten einhergeht.

All dies ist legal und bewilligungsfrei. Vom Säugling bis zum Greis, vom Sprengmeister bis zum Tollpatsch darf jedermann privat gekauftes und bezahltes Feuerwerk unkontrolliert mehr oder weniger überall abfeuern. Das Abfeuern ist näm-

lich gemäss unserm derzeit geltenden städtischen Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) nur zeitlich beschränkt. Art. 12 dieses Reglementes lautet: "Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig."

Die Motionäre ersuchen den Stadtrat, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, wonach das bewilligungsfreie Abfeuern von Feuerwerk und Knallkörpern nicht nur zeitlich, nämlich auf den 1. August und die Silvesternacht, sondern auch räumlich beschränkt ist, nämlich auf bestimmte öffentliche Plätze oder Wiesen.

Vorteile einer solchen zusätzlichen räumlichen Beschränkungen sind, dass der Stadtrat das oder die mehreren "Feuerwerksgelände" in Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und Tiere bestimmen kann. Je nach Einschätzen der Gefahrenlage kann der Stadtrat für diese, allenfalls mehrere Örtlichkeiten polizeiliche Massnahmen ergreifen, so betreffend Brände und Körperverletzungen; allenfalls könnte Sanitätspersonal bereitgestellt werden. Zudem weiss das städtische Reinigungspersonal, wo es am Folgetag aufzuräumen hat. Und wer Freude an Feuerwerk hat, wüsste, wohin er sich an Silvester und 1. August zu begeben hat, statt ständig den Kopf in alle Richtungen drehen, bzw. zwischendurch in Deckung gehen zu müssen. Ebenso wäre bekannt, wo Menschen und Tiere sicher sind.

Klar ist, dass eine räumliche Beschränkung wenig "konsumentenfreundlich" ist. Offen bekennen die Motionäre, dass das Eindämmen der privaten Blitz- und Knallerei eine ihrer Intentionen ist. Bequemer ist es natürlich, seine teuer erstandenen Böller ab der eigenen Terrasse oder hinter Nachbars Haus abzufeuern, statt sich dafür am 1. August oder in der Silvesternacht an eine oder mehrere bestimmte, öffentlich bekannt gegebene Örtlichkeiten begeben zu müssen.

Mit einer räumlichen Beschränkung von Feuerwerk wird dieser private Spass nicht grundsätzlich verboten. Jedermann, jedes Hotel oder sonstiger Veranstalter kann für ein Geburtstags-, Hochzeits- oder Firmenfest u.d.gl.m. bei der Stadt eine Bewilligung fürs Abfeuern von Feuerwerk einholen, wobei die Stadt diese Bewilligung allerdings mit Auflagen versehen kann.

Die grossen Sommernachtsfeuerwerke, die Tausende von zahlenden Zuschauern an unsern See locken, sind von der neu einzuführenden räumlichen Beschränkung kaum betroffen. Schon jetzt bereiten solche Anlässe dem Stadtrat wenig Kummer, sind diese Veranstalter doch kommerzielle Profis, die betreffend Sicherheit und Verkehr mit der Stadt anstandslos zusammenarbeiten.

### Zum Vorgehen:

Der Stadtrat hat in Aussicht gestellt, das SOR demnächst mit einem Anti-Raucher-Artikel auf Spielplätzen zu ergänzen. Im gleichen Zug möchte der Stadtrat auch das Anliegen der vorliegenden Motion realisieren.

Riquet Heller

Cornelia Wetzel Togni

Lukas Auer

Christoph Seitler

Ruedi Daepp

# Mitunterzeichnende:

	1 don		
1./	(Felix Heller)	14.	
2	hjill Hadhr (c. Stadler)	15.	
3	D. Herrie)	16.	
4	1 2 A Pott	17.	
	a. Gah.		
6.	Stellich	19.	
	D. Tocollege		
	Ull Cukas Goot	21.	
	Sinda Heller	22.	
	2.TW		
11.	L'auer	24.	
12.	L'aux	25.	
13.			